

Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Harald Ebner, Kai Gehring, Dr. Frithjof Schmidt, Ottmar von Holtz, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Uwe Kekkeritz, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Jürgen Trittin, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Ekin Deligöz, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Manuela Rottmann, Corina Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenrechte wirksam durchsetzen – Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt jetzt ratifizieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 10. Dezember 2008 das Fakultativprotokoll zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („UN-Sozialpakt“) angenommen (A/RES/63/117)¹. Das Protokoll regelt drei Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der im UN-Sozialpakt verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte („wsk-Rechte“): Individualbeschwerde, Staatenbeschwerde und Untersuchungsverfahren. Kernpunkt des Fakultativprotokolls ist die Individualbeschwerde, die es Einzelpersonen oder Personengruppen – auch im Namen anderer – ermöglicht, Beschwerden beim zuständigen Fachausschuss der Vereinten Nationen einzulegen, wenn sie sich in einem der wsk-Rechte verletzt sehen und den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft haben. Durch diesen Beschwerdemechanismus werden die wsk-Rechte in ihrer Bedeutung gestärkt und den bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt.

Seit dem 24. September 2009 ist die Zeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls möglich. Am 5. Mai 2013 trat das Fakultativprotokoll in Kraft. Mittlerweile haben 45 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet. 23 Staaten haben es ratifiziert. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland international beim Entstehungsprozess des Fakultativprotokolls eine Vorreiterrolle eingenommen hat, zählt sie bislang nicht zu den Vertragsstaaten.² Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode erklären CDU, CSU und SPD, dass sie „die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Sozialpakt der Vereinten Nationen“ anstreben (S. 155, 7366-7367). In der Beantwortung der Schriftlichen Fragen Nr. 3-283 bis 285 am 3. April 2018 hat das Auswärtige Amt bekräftigt, es sei Ziel der

¹ <http://www.un.org/depts/german/gv-63/band1/ar63117.pdf>

² https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&clang=_en

Bundesregierung, „das Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in dieser Legislaturperiode zu ratifizieren.“

Deutschland hat auf internationaler Ebene in den vergangenen Jahren die wsk-Rechte aktiv in seine Drittlands-Politik aufgenommen. Die Nicht-Ratifikation des dazugehörenden Fakultativprotokolls steht in deutlichem Widerspruch zum deutschen Engagement für die internationale Anerkennung der wsk-Rechte. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls wäre ein wichtiger Schritt, um dem Eindruck eines Doppelstandards im innen- und außenpolitischen Umgang mit Menschenrechten vorzubeugen. Zudem wäre die Ratifikation ein wichtiges politisches Signal an andere Staaten, mit dem Deutschland einen Beitrag dazu leisten könnte, die Unteilbarkeit, Universalität und Interdependenz aller Menschenrechte sowie die Gleichrangigkeit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte einerseits und der bürgerlichen und politischen Rechte andererseits, weiter zu stärken.

Deutschland hat bereits Individualbeschwerdemechanismen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkannt. Gegen Deutschland wurden bislang insgesamt 28 Individualbeschwerden eingereicht, von denen 18 als unzulässig abgewiesen wurden. In drei Fällen wurde keine Rechtsverletzung festgestellt, zwei Verfahren wurden abgebrochen. In vier Fällen wurde eine Rechtsverletzung festgestellt. Ein Fall läuft noch. (Stand 6. Juni 2018)

Hervorzuheben ist, dass der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Falle einer zulässigen Individualbeschwerde, basierend auf der Stellungnahme des betroffenen Vertragsstaates, eine rechtlich nicht-bindende Handlungsempfehlung an den jeweiligen Staat veröffentlicht. Vertragsstaaten müssen sich innerhalb von sechs Monaten schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen und alle vorgenommenen Handlungen und Reaktionen äußern. Die Ratifizierung des Protokolls bedeutet keine neuen Verpflichtungen über jene hinaus, zu denen sich Deutschland als Vertragsstaat des Sozialpakts sowieso verpflichtet hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt rasch zu zeichnen und zu ratifizieren;
2. national wie international die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der wsk-Rechte zu verwirklichen;
3. sich für die effektive Umsetzung der Gleichrangigkeit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und der bürgerlichen und politischen Rechte einzusetzen.

Berlin, den 25. September 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.